

Amtsblatt des IIm-Kreises



7. Jahrgang / Nr. 1/08

Dienstag, den 22. Januar 2008

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Landrat zieht positive Jahres-Bilanz
- Umzüge im Landratsamt
- Berufsinformationsmesse an der Staatlichen Berufsschule Arnstadt
- Anmeldung im Ilmenau-Kolleg möglich
- Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises
- Förderrichtlinie zum Öffentlichen Personennahverkehr
- Entgegennahme von Aufnahmeanträgen an Gymnasien des Kreises
- Satzungsänderungen und Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau



Cottendorf

Fährt man den IIm-Radweg ilmabwärts, kann man sich etwa 1 km nach dem Landschulheim Dörnfeld entscheiden, ob man rechts nach Dörnfeld oder links nach Cottendorf abbiegen möchte. Tut man letzteres, bietet sich einem der obige schöne Anblick.



Das ca. 130 Einwohner zählende Dörfchen Cottendorf liegt auf einer Terrasse am linken IIm-Ufer zwischen Gräfinau-Angstedt und Stadtilm. Der ehemals stark ausgeprägte Scheunengürtel ist noch immer gut zu erahnen.

Die bemerkenswerte Kirche des Dorfes „St. Katharina“ liegt auf einer Anhöhe am westlichen Ortsrand und geht in ihren Anfängen wohl auf das 12. Jh. zurück. Die Glocke der Kirche stammt aus dem 15. Jahrhundert.

Die frühest bekannte Erwähnung des Ortes ist in einer Urkunde aus dem Jahr 1282 zu finden, wonach das Nonnenkloster Stadtilm „2 Hufen Land“ in Volkstedt geschenkt bekam, aufgrund von Schäden in einigen Dörfern (darunter eben auch in „Kotendorf“) die Einkünfte 6 Jahre lang zur Ersatzleistung verwendet werden sollten.

Im 19. Jh. befanden sich bei Cottendorf mehrere Kalksteinbrüche. 1994 schloss sich Cottendorf gemeinsam mit anderen Orten zur Gemeinde „Singer Berg“ zusammen, die 1996 in der Gemeinde „Ilmtal“ aufging. Seitdem ist Cottendorf einer der 20 Ortsteile dieser flächenmäßig größten Gemeinde des Kreises.

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Landrat zieht positive Bilanz.....Seite 2
- Veränderte Strukturen und Umzüge in der KreisverwaltungSeite 3
- Anmeldung im Ilmenau-Kolleg möglichSeite 3
- Fäkalienentsorgung im Raum ArnstadtSeite 3
- Veranstaltungen im Ilm-KreisSeite 4
- Einladung NABUSeite 5
- Berufsinformationsmesse an der Staatlichen Berufsschule ArnstadtSeite 6

Amtlicher Teil

- Beschlussübersicht der Kreistagssitzung vom 19. Dezember 2007Seite 7
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des KreistagsSeite 7
- Unterkunftsrichtlinie des Ilm-KreisesSeite 8
- AusschreibungSeite 13
- Förderrichtlinie zum Öffentlichen PersonennahverkehrSeite 13
- Bekanntmachung der Unteren WasserbehördeSeite 15
- Information an Jäger des Kreises.....Seite 16
- Information an GeflügelhalterSeite 17
- Entgegennahme von Aufnahmeanträgen an Gymnasien des Kreises.....Seite 17
- Redaktionelle Änderung der Verwaltungssatzung des Ilm-Kreises.....Seite 17
- Satzungsänderungen und Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau..... Seite 18

Nichtamtlicher Teil

Landrat zieht positive Jahresbilanz für 2007

“2007 war für den Ilm-Kreis ein erfolgreiches Jahr”, resümiert Landrat Dr. Benno Kaufhold mit Blick auf die zurückliegenden 12 Monate.

Der Landkreis hat sich laut Kaufhold in allen Bereichen der Gesellschaft spürbar weiter entwickelt.

Wirtschaft, Technologie und Arbeitsmarkt

Der konjunkturelle Aufschwung im vergangenen Jahr hatte auch auf den Ilm-Kreis positive Auswirkungen. Zusammen mit der guten Standortvermarktung und den Mut der Investoren wuchs die Region zu einem der attraktivsten Wirtschaftsstandorte Mitteldeutschlands.

Neben der offiziellen Inbetriebnahme des N3 Werkes, nahmen auch GONVAUTO, die S&S Farbenproduktion, Ersol, ASi, Saules und andere namhafte Unternehmen die Produktion auf und stellen seitdem Erzeugnisse für den Weltmarkt “made in Ilm-Kreis” her.

Doch nicht nur die “großen” Firmen profitierten vom allgemeinen Wirtschaftsaufschwung sondern auch kleine und mittelständische Unternehmen konnten ihre Umsätze steigern und haben im Ilm-Kreis einen festen und sicheren Stand.

Die gute wirtschaftliche Lage hat vor allem für bisher erwerbslose Mitbürgerinnen und Mitbürger neue Wege eröffnet.

Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen nach wie vor zu hoch, doch kann man den Rückgang von insgesamt 9.128 im November 2006 auf 7.262 im November 2007 als Erfolg bezeichnen. Auch im Bereich der Langzeitarbeitslosen sank die Zahl von 5.552 Ende 2006 auf 4.691 im November 2007.

Erfreulich ist auch die Weiterentwicklung der Technischen Universität Ilmenau. Lehre und Forschung erzielten dort auch in 2007 Resultate, die weltweit Anerkennung finden.

Schule / Kultur und Sport

Auch im zurück liegenden Jahr 2007 investierte der Landkreis in die Bildung. Neben den Sanierungen an und in Schulgebäuden des Landkreises wurde auch beim Ausbau der Volkshochschule investiert.

“Investitionen in Bildung sind immer auch Investitionen für die Zukunft. Wir sind in Sachen Bildung nicht nur bei den allgemeinbildenden Schulen gut aufgestellt, sondern können durch das Ilmenau-Kolleg und die Volkshochschule die ganze Breite der Gesellschaft bedienen”, erläutert Dr. Benno Kaufhold den Bildungsstandort Ilm-Kreis.

Der Ilm-Kreis als Landkreis des Sports. Neben den erfolgreichen Wintersportlern um Katrin Apel, Andrea Henkel, Jens Filbrich und Daniel Graf waren es auch 2007 die Athleten bei Hochsprung mit Musik, die international für Aufsehen sorgten.

Nicht zu vergessen sind auch die unzähligen Breitensportler, ehrenamtlichen Übungsleiter und Betreuer in den vielen Sportvereinen des Landkreises, die durch ihren Einsatz die Lebensqualität und das friedliche Miteinander in der Gesellschaft sichern.

Auch kulturell gab es 2007 einige Highlights. So feierte die Wolfsberggemeinde ihr 725-jähriges Jubiläum und fanden damit über die Grenzen des Landkreises hinaus großen Zuspruch.

Erstmalig wurde in diesem Jahr der Denkmalpreis des Ilm-Kreises verliehen, ebenso wie die Ehrenamts-card, die in diesem Jahr zum Bürgerabend an verdiente und engagierte Bürger vergeben wurde. “Dies ist Zeichen des Dankes für Menschen, die sich in den Dienst der Gesellschaft stellen und deshalb Anerkennung verdienen”, so Dr. Kaufhold.

Soziales und Gesundheit

Die soziale Infrastruktur des Landkreises sicherte auch in 2007 eine gesetzmäßige und flächendeckende Betreuung der Einwohner. Unzählige soziale Träger leisteten in Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden eine solide Arbeit und trugen damit zur Stabilität des Betreuungs- und Versorgungsniveaus im Ilm-Kreis bei.

Durch weitere Investitionen an den Standorten der Ilm-Kreis-Kliniken konnte der Landkreis die medizinische Infrastruktur weiter ausbauen und somit die Patientenversorgung nachhaltig verbessern.

Natur

Schon zu Beginn des zurückliegenden Jahres ereilte den Ilm-Kreis eine Naturkatastrophe von unbeschreiblichem Ausmaß.

Der Orkan “Kyrill” traf vor allem den südlichen Landkreis in seiner vollen Stärke und verursachte Naturschäden in Millionenhöhe.

Das hervorragende Zusammenspiel aller Rettungskräfte und Helfer konnte zum Zeitpunkt des Orkans Schlimmeres verhindern.

Leider kostete “Kyrill” Monate später einem polnischen Waldarbeiter, der zur Beseitigung der Schäden eingesetzt war, das Leben. Unsere Gedanken und unser Beileid gelten seiner Familie.

“Ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen allen zu danken, die sich bei der Beseitigung der Schäden und beim Wiederaufbau der Natur beteiligten”, unterstreicht Landrat Dr. Kaufhold.

Verwaltung

Die Struktur der Kreisverwaltung wurde in 2007 weiter “verschlankt” und effizienter gestaltet. Mit der Bündelung von Schnittstellenaufgaben und der Zusammenlegung von Arbeitsbereichen konnten Synergieeffekte genutzt werden, die letztlich Bürokratie abbauen und das Landratsamt als Dienstleister dem Bürger ein Stück näher bringen.

Der Landrat nahm 2007 ca. 1.870 Termine wahr. Neben politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesprächen standen auch 76 Hochzeitsjubiläen, von der Diamanten bis zur Gnadenhochzeit, auf dem Terminplan des Landrates.

Besonderen Wert legte der Landrat auch 2007 auf den Kontakt zu möglichst vielen Bürgern im Landkreis. Neben Besuchen bei unzähligen Festveranstaltungen begann Dr. Kaufhold auch eine Tour durch die Gemeinden und besuchte 2007 regelmäßig Unternehmen des Landkreises. "Ich bin 2007 mit vielen Bürgerinnen und Bürgern, mit Unternehmern und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen in Kon-

takt gekommen. In den Gesprächen gab es ab und an auch kritische Töne, aber auch viele zufriedene Mitmenschen, die den Ilm-Kreis schätzen und als ihre Heimat ansehen. Deshalb fällt mein Resümee für 2007 durchaus positiv aus", so Dr. Kaufhold abschließend.

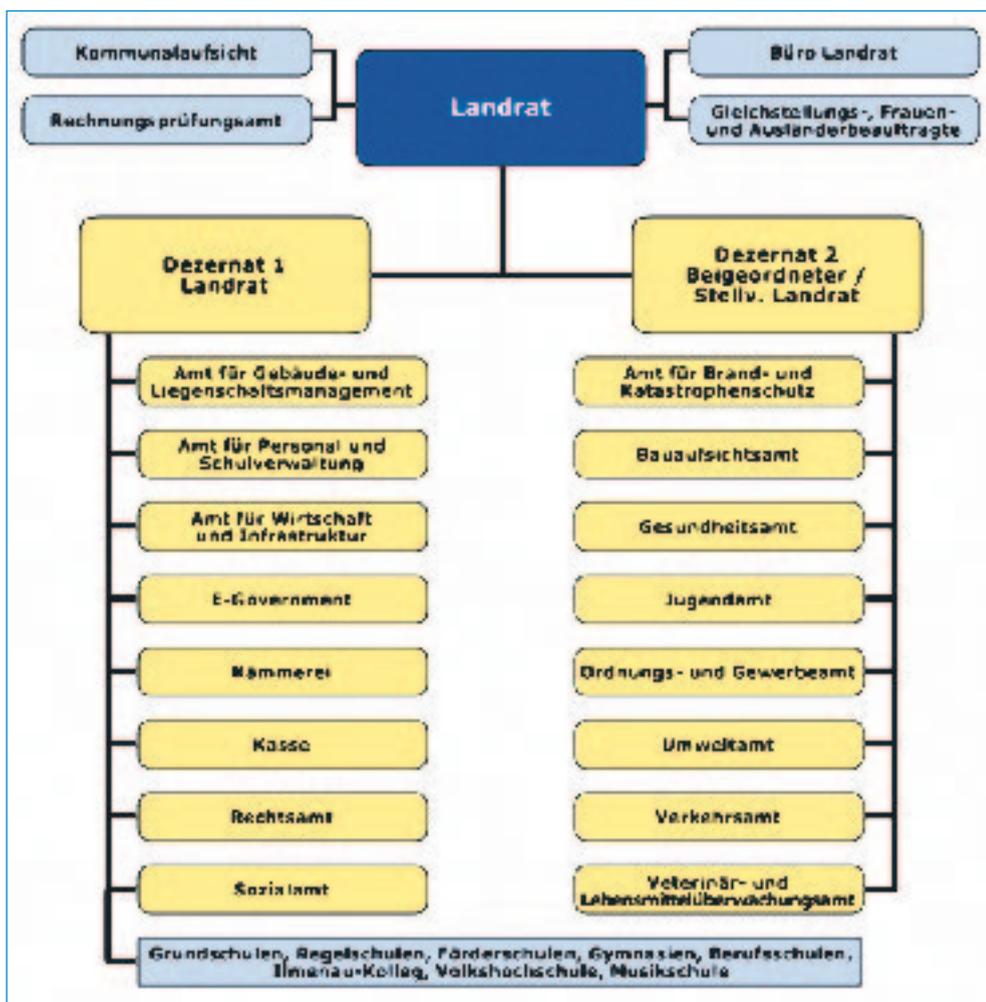
Veränderte Strukturen und Umzüge in der Kreisverwaltung

Zum 1. Januar 2008 haben sich im Landratsamt des Ilm-Kreises Strukturen, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten geändert.

Das bisherige Amt für Schule, Kultur und Sport (SKS) wurde aufgelöst. Die Aufgabe der Schulverwaltung obliegt nun dem neu gebildeten Personal- und Schulverwaltungsamt (PSA) unter der Leitung von Herrn Kreisoberverwaltungsrat Dr. Alexander Müller. Das PSA befindet sich im Hauptgebäude des Landratsamtes in der Ritterstraße 14 in Arnstadt und ist unter der Rufnummer 03628-738-204 erreichbar. Die Bereiche Kultur und Sport des ehemaligen SKS sind wie auch das Kreistagsbüro künftig dem Büro Landrat angegliedert. Den Kulturreferenten des Landrates Dr. Michael Schaefer erreichen Sie künftig unter der Rufnummer 03628-738-450.

Das Ordnungsamt des Landkreises finden Sie nach seinem Umzug nun am Schlossplatz 2 in Arnstadt. Umgezogen ist auch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und ist nun für Bürger in der Ritterstraße 14 erreichbar.

Weitere Informationen zu Strukturänderungen im Landratsamt finden Sie auch im Internet unter www.ilm-kreis.de.



Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur erwerben. Bedingungen für eine Aufnahme sind: Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine 3-jährige Berufstätigkeit. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Anmeldungen sollten bis spätestens 31.3.2008 erfolgen unter:

Ilmenau-Kolleg
Rudolf-Breitscheid-Str. 6, 98693 Ilmenau
Tel. 03677/ 20 27 10

Nähere Informationen auch im Internet unter: www.ilmenau-kolleg.de

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 03.07.2007) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung 2008 im Verbandsgebiet bekannt. Die Entsorgung wird durchgeführt:

- vom 11.02.2008 bis zum 15.02.2008 in Kirchheim,
- vom 18.02.2008 bis zum 20.02.2008 in Werningsleben,
- vom 21.02.2008 bis zum 22.02.2008 in Gügleben,
- vom 25.02.2008 bis zum 27.02.2008 in Riechheim,
- vom 28.02.2008 bis zum 05.03.2008 in Eixleben,
- vom 06.03.2008 bis zum 11.03.2008 in Osthausen,
- vom 12.03.2008 bis zum 14.03.2008 in Wülfershausen,

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung

Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

23. Jan.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Vorbereitungskonzerte für den Wettbewerb "Jugend musiziert"
24. Jan.	Gehren	16 Uhr, Rathaus	Ausstellungseröffnung "Adolf Leibe / Porträts"
30. Jan.	Ilmenau	20 Uhr, TU, Audimax	Neujahrskonzert der Universität mit dem Kammerorchester der TU und Solisten der Musikschule Arnstadt-Ilmenau
2. Feb.	Arnstadt	ab 13 Uhr, Jahn-Sport-Halle	Hochsprung mit Musik
3. Feb.	Elgersburg	11 Uhr, Hotel „Am Wald“	Klangschalenkonzert
20. Feb.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Mittwochskonzert - Blechbläser
24. Feb.	Elgersburg	11 Uhr, Schloss	Ausstellungseröffnung Uwe Schneider
2. März	Elgersburg	11 Uhr, Hotel „Am Wald“	Klangschalenkonzert
9. März	Elgersburg	10 - 18 Uhr Schloss	Burg- und Bahnromantik, Vorostern auf Schloss Elgersburg
14. - 23. März	Arnstadt		Bach-Festival 2008
15. März	Ilmenau		Ein Deutsches Requiem (Brahms)
19. März	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Mittwochskonzert - Holzbläser
19. März	Arnstadt	19 Uhr, Bachkirche	Bachkonzert mit Schülern der Musikschule
22. März	Heyda	Sportplatz	5. Ilmenauer Osterlauf

Ferienangebote 2008 im IIm-Kreis

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Prefs
Familienfreizeit in Lenste (Ostsee)	22. – 29.03.08	Besonders alleinerziehende Mütter bzw. Väter und Familien mit mehreren Kindern sollen sich hier eine Auszeit gönnen. Ausflüge, Sport und Spiel werden angeboten, eine individuelle Gestaltung ist möglich.	0 – 99 Jahre	50 € 0 - 3 Jahre 109 € 4 - 9 Jahre 149 € ab 10 219 € Erwachs.
Spiel und Spaß im Freizeithem Dörnfeld an der IIm	13. – 19.07.08	Zum ersten mal allein in die Ferien? Komm einfach mit und erlebe viele spannende Abenteuer bei Sport und Spiel und lerne neue Freunde kennen.	7 – 11 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Märchen und Sagen im Freizeithem Dörnfeld an der IIm	03. – 08.08.08	Es geht auf „Reise“ durch die bunte Märchenwelt und durch die geheimnisvolle Welt der Sagen. Es sollen die Kindern mit bekannten Sagen der Region vertraut gemacht und ihre Freude an bekannten und neuen Märchen geweckt werden.	7 – 11 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Reiterferien in Ilmenau	10. – 15.08.08	Speziell die jüngeren und pferdebegeisterten Kinder können in dieser Freizeit fast alles über Pferde kennen lernen. Natürlich gibt es auch noch andere Freizeitaktivitäten wie Spielen, Basteln usw.	8 – 12 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Jugendlager Lenste (Ostsee)	13. – 22.07.08	Unter dem Motto „Kennste Lenste?“ erlebt ihr jede Menge Spaß an der Ostsee. Viele Angebote wie z. B. in den Hansapark und andere Aktivitäten erwarten euch! Das Jugendlager liegt direkt an der Ostsee und ihr wohnt in großen Zelten.	10 – 15 Jahre	235 € + 25 € Ausflugs- und Bastelgeld
Erholungsstätte Meeschendorf auf Fehmarn (Ostsee)	05. – 15.08.08	Ferien auf Fehmarn gibt's nicht mehr? Aber natürlich gibt es sie. Wir bleiben auch in diesem Jahr unserem langjährigen Motto „Sommersonne – Fehmarnwonne“ treu und organisieren tolle Tage auf Fehmarn für euch. Dafür nutzen wir die Erholungsstätte Meeschendorf, direkt am Südstrand der Insel.	11 – 15 Jahre	250 € + 30 € Ausflugs- und Bastelgeld
Camping Brissac Südfrankreich 20 Plätze	17. – 31.07.08	Inmitten der wilden Buschlandschaften der Herault – Schluchten und nahe der Stadt Brissac, liegt der Campingplatz für die Freizeit. In unmittelbarer Nähe des Flussufers, mit sehr schönen Badestellen, bietet der Campingplatz beste Voraussetzungen für eine Vielzahl von Aktivitäten wie Kanu-, Kajakabfahrten, Felsklettern, Höhlenerkundung, Hochseilgarten etc.	15 – 22 Jahre	325 € + 80 € Verpflegungsgeld
<i>Anmeldungen für diese Freizeiten sind ab sofort schriftlich möglich an:</i>		<i>Landratsamt des IIm-Kreises Jugendamt - SG Jugendarbeit Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt 03628 738425</i>		
Skifreizeit Pichl (Österreich)	03. – 08.02.08	Wedelspaß ohne Grenzen auf 115 nahtlosen Pistenkilometern bietet unsere Skifreizeit in der Region Dachstein-Tauern. Urige Hütten am Hauser-Kaibling oder Abfahrten auf Herminators Spuren auf der FIS-Abfahrt der Reiteralm warten auf uns. Das Mondscheinrodeln auf der kilometerlangen Bahn am Hochwurzen ist eines der Highlights.	12 – 19 Jahre	235 € + Skipass

Erholungsstätte Mee-schendorf auf Fehmarn (Ostsee)	27.07. – 05.08.08	Abseits vom Verkehr hat sich die 78 km lange Insel mit ihren 42 Dörfern und der kleinen Stadt Burg ihren Charakter erhalten. Ausflüge in die Inselhauptstadt sowie in das maritime Burgstaaken stehen ebenso auf dem Programm wie der Besuch des Hansa-Parks in Sierksdorf, eine Bosstfahrt und Siloclimbing.	9 – 12 Jahre	235 €
Summercamp Heino (Holland)	09. – 18.08.08	Schwimmbad, Sporthalle, Badensee, Minigolf, Kino, Disko und vieles andere mehr lassen der Langweile keine Chance. Der Badensee „Het Jacobsgraf“ ist nur 10 min vom Camp entfernt. Magst du Funk, Soul oder Rap, kannst du dich in der Disko austoben. Grillabend mit Stockbrot, Lagerkirmes und Camp-Olympiade sowie die Fahrt nach Amsterdam sind Bestandteil unserer Fahrt.	12 – 16 Jahre	270 €
Anmeldungen für diese Freizeiten sind ab sofort schriftlich möglich an:		Sportjugend IIm-Kreis Schleusinger Allee 13 98693 Ilmenau 03677/893092; e-mail: info@sportjugend-ilmkreis.de		

Anmeldung

Familienname:

Vorname:

männl./weibl.....

geb. am:.....

Straße, Nr.

PLZ, Ort.....

Telefon-Nr.

gewünschte Freizeit.....

Ausweichfreizeit.....

Diese Anmeldung ist für mich/uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen.

Datum:.....

.....

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten in Blockschrift

.....

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

.....

Unterschrift des Teilnehmers

Ankündigung

Der Kreisverband IImkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner nächsten Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 2. Februar 2008, 15 Uhr
in das Hotel am Wald in Elgersburg ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorsitzenden
- Finanzbericht 2007
- Rechnungsprüfungsbericht 2007
- Diskussion

- Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer für 2008
 - Wahl der Delegierten zur LVV 2008
 - Vorstellung des Arbeitsprogrammes 2008
- Um 19 Uhr sind alle Teilnehmer zu einem Diavortrag eingeladen.

Gäste sind herzlich willkommen.



Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft

Berufsinformationsmesse

und

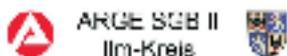
Tag der offenen Tür

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

K.-Liebknecht-Str. 27, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/56280

26. Januar 2008

09.00-13.00 Uhr



Amtlicher Teil

Beschlussübersicht der 26. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 19. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 329/07

Die Niederschrift über die 25. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 21. November 2007 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 330/07

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss-Nr. 331/07

Finanzplan 2007 bis 2011 für den IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 332/07

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 79200.71500 Zuschüsse an öffentliche straßengebundene Personennahverkehrsbetriebe (ÖPNV) in Höhe von 29.977,00 Euro, gedeckt durch zweckgebundene Zuwendungen vom Land bei der Haushaltsstelle 79200.17100 wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 333/07

Der Landkreis IIm-Kreis nimmt für zwei Darlehen, deren Restschuld sich am 31.12.2007 auf insgesamt 1.805.106,65 Euro beziffert, eine Umschuldung zusammengefasst zu einem Darlehen zu folgenden Konditionen vor:

Tilgung: annuitär anfänglich 3 % p. a. aus der Restschuld von 1.805.106,65 EUR

Zinsfestbindung: bis 30.06.2017
 Auszahlungskurs: 100 %
 Schuldendienstbelastung: vierteljährlich nachträglich mit sofortiger Verrechnung der Tilgung zum Ende 03, 06, 09 und 12
 Nebenkosten: keine
 Zinsrechnung: 30/360
 Zinssatz: 4,276 %
 Die Darlehensaufnahme erfolgt bei der Sparkasse Arnstadt-IImenau.

Beschluss-Nr. 334/07

Die 4. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 034/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit des Kreistages des IIm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

Sachkundige Bürger:
 Fraktion DIE LINKE.
 Für Frau Ramona Brömel wird Herr Sven Schillberg eingesetzt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 335/07

1. Der Übertragung des Erbbaurechts gemäß UR-Nr.: 1269/1995 vom 15. November 1995 des Notars Ralf Taterka wird zugestimmt.
2. Die Erbbaurechtszeit wird neu auf 33 Jahre festgelegt sowie einer Neuregelung des Erbbauzinssatzes zugestimmt.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse: Kreisausschuss

Beschluss-Nr. 044-07/25/KA (28. November 2007)

Dienstreiseordnung des Kreistages des IIm-Kreises in der vorliegenden Form

Beschluss-Nr. 045-07/25/KA (28. November 2007)

Der Beschluss Nr. 040-07/22./KA des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 28. August 2007 zur Terminfestlegung der Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2008 wird wie folgt geändert:

Kreistagssitzungen

05. März 2008

Ausschusssitzungen

- | | |
|------------------|----------------------|
| 13. Februar 2008 | Kreisausschuss |
| 19. Februar 2008 | Jugendhilfeausschuss |
| 25. Februar 2008 | BWV und NULF |
| 26. Februar 2008 | SKS und GSG |
| 04. März 2008 | FSR |

Dafür entfallen die Termine im Zusammenhang mit der Kreistagsitzung am 27. Februar 2008.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 092-07/38/FSR (05. Dezember 2007)

Der Landkreis vermietet vom 01.12.2007 - 30.09.2008 6 Räume sowie den dazugehörigen Flurbereich (117,0 qm) im Verwaltungsgebäude Wetzlarer Platz 1 in Ilmenau an „Arbeit und Leben Thüringen, Projekt Lernende Region IIm-Kreis“ kaltmietfrei.

Beschluss-Nr. 093-07/40/FSR (18. Dezember 2007)

Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses vom 5. Dezember 2007

Beschluss-Nr. 094-07/40/FSR (18. Dezember 2007)

1. Die Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Unterkunftsrichtlinie) wird in der vorliegenden Form bestätigt (s. Seite 8).

2. Der Beschluss Nr. 073-06/28/FSR des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung vom 19. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Jugendhilfeausschuss

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 063-07/22/JHA (06. November 2007)

Der ausgeschriebene Teilbereich der ambulanten Erziehungshilfen für Arnstadt wird ab dem 01. Januar 2008 an den Träger Soziale Dienst in Thüringen e. V. übertragen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen mit der Erarbeitung und Aushandlung einer Vereinbarung mit diesem Träger beauftragt.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 064-07/22/JHA (06. November 2007)

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 (Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan I) wird bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 065-07/22/JHA (06. November 2007)

1. Der Teilfachplan II - Jugendförderplan 2004 bis 2008 (Beschluss-Nr. 512/03 vom 17. September 2003) wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 um die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit laut Anlage 1.1 und 1.2 vom 26. September 2007 ergänzt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Die Ergänzung gilt vorbehaltlich der tatsächlichen Landesförderung, die im Rahmen der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfolgt.

Beschluss-Nr. 066-07/22/JHA (06. November 2007)

Der vorliegende Teilfachplan III - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe, 4. Fortschreibung 2007 - wird bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr**Beschluss-Nr. 062-07/34/BWV (10. Dezember 2007)**

Der Sparkassen-Versicherung Erfurt wird der Zuschlag für Versicherungen des IIm-Kreises, Los 1 - Sachversicherung (Laufzeit: 5 Jahre), erteilt.

Beschluss-Nr. 063-07/34/BWV (10. Dezember 2007)

Der Ostdeutsche Kommunalversicherung, Berlin, wird der Zuschlag für Versicherungen des IIm-Kreises, Los 2 - Elektronikversicherung (Laufzeit: 5 Jahre und einem Selbstbehalt von 250,00 EUR/Schaden), erteilt.

Beschluss-Nr. 064-07/34/BWV (10. Dezember 2007)

Der Firma Triumph-Adler Thüringen GmbH Erfurt wird die Miete und Wartung digitaler Kopiertechnik - Laufzeit: 4 Jahre - 42 Standardkopierer, 1 Hochleistungskopierer (farbig), 1 Hochleistungskopierer (s/w) - übertragen.

Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises

Der Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung beschloss am 18. Dezember 2007 folgende Richtlinie (Beschl.-Nr. 094-07/40/FSR):

Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -

1. Allgemeines

(1) Für Unterkunft und Heizung sowie weitere damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten) sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Durch die Verwaltungsvorschrift wird der Regelfall erfasst - in begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Entscheidung möglich (und ggf. erforderlich).

(3) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

(4) Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

2. Rechtsgrundlagen

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 29 SGB XII i. V. m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII
- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) § 22 SGB II

3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind oder es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich bzw. nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel dann jedoch längstens für sechs Monate.

3.1. Kosten für die Unterkunft

Unterkunftskosten sind:

- Bei Mietwohnungen: Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten.
- Bei Wohneigentum: monatliche Belastungen, soweit sie nicht der Vermögensbildung dienen, Heizkosten.
- Nutzungsentgelte und Gebühren für Notunterkünfte/Pensionen.

3.1.1. Betriebskosten

Wenn vom Mieter zu übernehmen - sind z. B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen (nur wenn sie untrennbarer Bestandteil des Mietvertrages sind und nicht getrennt von diesem zu kündigen sind), Wasserschaden- und Haushaltspflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B. Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

-> Reinigungspauschale

Immer häufiger kommt es vor, dass Vermieter Serviceunternehmen mit der Durchführung der „kleinen und großen Woche“ beauftragen. Für diese Serviceleistungen fallen Kosten an, die monatlich mit dem Nutzungsentgelt fällig sind.

Größtenteils schließen die Vermieter (vor allem Wohnungsbaugenossenschaften) Vereinbarungen über die Durchführung der Hausreinigung ab, die vom Mieter nicht separat gekündigt werden können. Stehen derartige Entgelte nicht zur Disposition des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter ausschließen, sind sie als Kosten der Unterkunft zu übernehmen. (Anlehnung an das Urteil des BVerwG 28.11.2001, FEVS Bd. 53 S. 300)

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht:

Kosten der Verköstigung, Wohnraumbelichtung, Kabelanschluss, Warmwasser, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln, Garage/Stellplatz u. ä.

Bei Garage und Stellplatz ist eine Weitervermietung zumutbar.

Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Gartens können nicht als Betriebskosten berücksichtigt werden. Lediglich die Kosten für die Gartenpflege in Mehrfamilienhäusern sind umlagefähig.

Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten (Sachbezugsverordnung).

3.1.2. Heizkosten

(1) Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind nicht anzuerkennen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen und konkret nachzuweisen (ggf. Prüfung durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE):

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen
- vorhandene Heizmöglichkeiten
- Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes

(2) Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und die Kochenergie.

Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlung eine Vorauszahlung für Warmwasser bzw. Kochenergie, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern:

- um 18 % für Warmwasser
- um 5 % für Kochenergie.

Dies ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasserbereitung und die Kosten der Kochenergie mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

3.1.3. Absetzung von den Kosten für die Unterkunft

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nichtleistungsberechtigten Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunftskosten sind auf die einzelnen Bewohner auch dann entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt (OVG Münster, Beschluss vom 30.8.1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21.1.1988, FEVS 37, 272).

Sind in den Kosten der Unterkunft (z. B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbelichtung und Kochenergie = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 6,3 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 7,1 v. H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern. Bei Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten im Übergangwohnheim ist keine Kürzung für Möblierung vorzunehmen. Ein Ausgleich erfolgt hier bei der Gewährung der Erstaustattung der Wohnung nach Verlassen des Wohnheimes (Richtlinie des Ilm-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII, Punkt 2.).

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u. ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie und Möblierung), zu übernehmen. Hierbei sind die Regelungen des § 36a SGB II zu beachten.

3.2. Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Dabei kommt es auf die Anzahl, Alter und die Besonderheiten der Personen der Haushaltsgemeinschaft, die Art ihres Bedarfes (anstehender Familiennachwuchs, Krankheit, Behinderung etc.) und die örtlichen Verhältnisse an. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistung, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannbreite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis (vgl. z. B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97, BSG 7b AS 18/06 R, Urteil vom 07.06.2007).

3.3. Sonderfälle im SGB II

(1) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Abs. 2 a SGB II). Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, insbesondere bei Gewalt in der Familie, Missbrauchsfällen, gestörtes Verhältnis zwischen Kindern und Eltern.
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z. B. unter 25 mit Kind).

(2) Nach § 22 Abs. 7 SGB II erhalten abweichend von § 7 Abs. 5 SGB II bestimmte Gruppen von Auszubildenden einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU).

Da BAB und BAföG nur einen pauschalen KdU-Zuschuss enthalten, sind diese Leistungen hinsichtlich KdU i. d. R. nicht bedarfsdeckend, was wiederum zu Ausbildungsabbrüchen führen kann (BT-Drs. 16/1410, S. 61) - dies soll mit der gesetzlichen Neuregelung vermieden werden.

Die Leistung wird nicht als Darlehen (wie z. B. nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II), sondern als (verlorener) Zuschuss gezahlt, damit eine unbelastete Fortführung der Ausbildung ermöglicht wird (BT-Drs. 16/1410, S. 61).

Der mögliche Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn Auszubildende

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch (SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe - BAB oder Ausbildungsgeld - ABG) tatsächlich beziehen und
- nicht als Härtefall nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Leistungen nach dem SGB II erhalten bzw. erhalten könnten **und**
- Kosten für Unterkunft und Heizung tatsächlich aufbringen müssen (also nicht mietfrei wohnen) **und**
- der im BAföG/BAB enthaltene Mietkostenzuschuss für die aufzubringenden angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreicht **und**
- diese Mietkosten nicht aus anderem Einkommen oder Vermögen selbst aufbringen können **und**
- zu den in § 22 Abs. 7 SGB II abschließend genannten Personenkreis gehören.

Der Zuschuss kann nur für die Wohnung gewährt werden, für welche bereits eine Förderung durch BAB bzw. BAföG erfolgt.

4. Kosten für die Unterkunft bei Mietwohnungen

4.1. Unterkunftskosten

4.1.1. Angemessene Wohnfläche

(1) Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnfläche Mietwohnungen in qm
1	45
2	60
3	75
4	85
Jede weitere Person	10

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z. B. Küche, Flur, Bad, WC).

(2) Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z. B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe).

(3) Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige (z. B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

4.1.2. Angemessene Mietpreise

(1) Steht ein Mietpreisspiegel o. ä. zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht zur Verfügung, können Kosten der Unterkunft - unbeschadet besonderer Regelungen nach den örtlichen Verhältnissen - im Regelfall noch als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht höher sind als die Höchstbeträge nach Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle. Dies gilt insbesondere für Neuanmietungen. Bei Umzug in angemessenen Wohnraum gilt ebenfalls die Spalte 1. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Umzügen und unbilliger Härte im Sinne des Bestandsschutzes gelten bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII die Höchstbeträge nach Spalte 2 als Obergrenze.

(2) Mietunterkunftskosten sind in anderen Fällen im Regelfall insbesondere bei Überschreitung der Mietkosten entsprechend der 2. Spalte als unangemessen anzusehen (s. Punkt 6.).

Angemessenheit von Mietkosten (Grundmiete)

Anzahl Personen	Spalte 1 Angemessenheit	Spalte 2 Obergrenze
1	200,00 EUR	235,00 EUR
2	250,00 EUR	285,00 EUR
3	290,00 EUR	335,00 EUR
4	340,00 EUR	390,00 EUR
5	390,00 EUR	450,00 EUR
Für jede weitere Person	50,00 EUR	55,00 EUR

(3) Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es i. d. R. auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro qm x angemessene Quadratmeterzahl), d. h. z. B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro qm entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlichen über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann (vgl. BSG 7b AS 18/06 R, Urteil vom 07.11.2006).

4.2. Angemessene Heiz- und Betriebskosten

Höchstbeträge Betriebskosten

1 - 3 Personenhaushalte

0,60 EUR bis 1,20 EUR pro qm Wfl./Monat und

4- und mehr Personen-Haushalte

0,85 EUR bis 1,25 EUR pro qm Wfl./Monat und

Höchstbeträge Heizkosten

bis 1,15 EUR pro qm Wfl./Monat

bis 1,15 EUR pro qm Wfl./Monat

Die oben genannten Werte sind bereits um den Anteil für die Warmwasserbereitung (18 %) bereinigt.

Der Höchstwert für die Kosten der Unterkunft und Heizung setzt sich aus den unter Punkt 4.1.1., 4.1.2. und 4.2. genannten Einzelwerten zusammen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunft und Heizung kommt es in der Regel auf den beanspruchten Gesamtaufwand an. Die Kostenbestandteile (Grundmiete, Betriebskosten, Heizkosten) können im Einzelfall in Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens überschritten werden. Der Höchstwert der Gesamtkosten soll jedoch nicht überschritten werden.

4.3. Angemessene Heizkosten bei Einzelofenheizung in der Mietwohnung

(1) Gewährung ab 2008

Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Heizkosten als monatlicher Betrag gezahlt - soweit sie angemessen sind (s. Tab. 1).

Tabelle 1 - Angemessene Höchstwerte für Heizkosten

	Feste Brennstoffe	Mietwohnung	Öl
1 - 2 Personen	500,00 EUR		700,00 EUR
3 - 4 Personen	625,00 EUR		865,00 EUR
5 und mehr Personen	750,00 EUR		970,00 EUR

Werden keine tatsächlichen Heizkosten nachgewiesen, so sind folgende Beträge als Berechnungsgrundlage zu verwenden (aus diesen Beträgen ist ein monatlicher Betrag zu bilden und in die Berechnung der monatlichen Leistung aufzunehmen):

Tabelle 2 - Beträge für Heizkosten ohne Nachweis

	Feste Brennstoffe	Öl
1 - 2 Personen	454,00 EUR	590,00 EUR
3 - 4 Personen	568,00 EUR	730,00 EUR
5 und mehr Personen	681,00 EUR	820,00 EUR

(2) Angemessene Heizkosten werden wie folgt ermittelt:

- es werden die Rechnungen der letzten 24 Monate angefordert;
- aus den vorgelegten Rechnungen ist der tatsächliche Verbrauch zu ermitteln;
- der tatsächliche Verbrauch ist gegebenenfalls um die Kosten für Warmwasser zu bereinigen (Abzug 18 % für Warmwasser);
- der ermittelte Verbrauch ist mit den Preisen aus Tabelle 3 zu multiplizieren;
- aus diesem Ergebnis ist ein Jahreswert zu ermitteln und mit den angemessenen Werten aus Tabelle 1 zu vergleichen.

Tabelle 3 - Angemessene Preise für Heizkosten

Brennstoff	Öl	Kohle lose	Kohle gesackt
Einzelpreis	0,70 EUR/ Liter	11,30 EUR/ Zentner	12,50 EUR/ Zentner

Die in den Tabellen 1 bis 3 angegebenen Werte sind bereits um den Anteil für Warmwasser bereinigt.

(3) Überschreitungen der Werte in Tabelle 1 sind detailliert und substantiiert darzulegen und zu begründen. Sollten Abweichungen von mehr als 20 % nachgewiesen werden, ist eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE zu veranlassen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Punkt 3.1.2. ist in jedem Fall zu beachten.

(4) Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über den o. g. Beträgen, ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten). Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten die durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten.

(5) Bei der Beurteilung des angemessenen Wasserverbrauchs wird ein Wert in Höhe von 30 cbm pro Person pro Jahr als maximale Höchstgrenze akzeptiert.

(6) Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Betriebskostenabrechnung/ Heizkostenabrechnung ergeben, sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen.

Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben oder Rückzahlungen, sind diese wie folgt zu verrechnen:

- Abzug von KdU (Mietminderung) - nicht Betrachtung als Einkommen - aber erst ab Folgemonat der Rückzahlung oder Gutschrift (in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens ggf. auf bis zu 12 Monate aufteilen)
- Bei Mietschuldner -> zur Vermeidung weiterer Schulden Zahlungen der Miete in tatsächlicher Höhe an den Vermie-

ter; Absetzung des Guthabens bei den Kosten der Unterkunft (in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens ggf. auf bis zu 12 Monate aufteilen); die tatsächliche Miete ist an den Vermieter zu zahlen.

5. Kosten für die Unterkunft bei Wohneigentum

5.1. Unterkunftskosten

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohneigentum usw. zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen. Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.1996, FEVS 47, 23).

5.1.1. Angemessene Wohnfläche

(1) Als Wohnflächenhöchstgrenze gelten dabei in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	120	130
2	120	130
3	120	130
4	120	130
Jede weitere Person	20	20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z. B. Küche, Flur, Bad, WC).

(2) Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige (z. B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

5.1.2. Kosten und Erhaltungsaufwand für Wohneigentum

(1) Neben den unter Punkt 3.1.1. genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern für den Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII),
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- Erbpachtzinsen,
- Wartungskosten der Heizungsanlage,
- Kosten der Fäkalschlamm Entsorgung,
- Erhaltungsaufwand für Kleinreparaturen (ohne Nachweis) in Höhe von 35,00 EUR pro Monat für ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung.

(2) Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen (analog Tilgungsbeiträge für Kredite bei Um-, Ausbau und Sanierungsarbeiten). Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind nicht Kosten der Unterkunft. Nicht zum Erhaltungsaufwand zählen die Kosten für den Anschluss an eine zentrale Kläranlage und Straßenausbaubeiträge.

(3) Schuldzinsen sind anzuerkennen, soweit diese angemessen sind. Sie sind angemessen, wenn sie einen Betrag nicht überschreiten, welcher sich aus dem Produkt der tatsächlichen Wohnfläche (maximal jedoch der unter Punkt 5.1.1. Abs. 1 genannten Wohnfläche) und dem angemessenen Mietniveau ergibt. Für die Anerkennung von Schuldzinsen ist im IIm-Kreis als Richtwert monatlich 4,44 EUR pro Quadratmeter als angemessen zu betrachten.

(4) Eigentümer von Eigentumswohnungen leisten grundsätzlich einen Betrag für allgemeine Umlagen als Hausgeld oder Hausumlagen, die als notwendige Ausgabe anzuerkennen ist. Erhält diese Umlage auch Heizkosten und/oder Warmwasser, sind diese Kosten in Abzug zu bringen. Schon aus diesem Grund ist die Vorlage der letzten Hausgeldabrechnung erforderlich. Ein Kontoauszug als Nachweis für die Höhe der monatlich zu leistenden Umlage ist nicht ausreichend.

(5) Ein konkret entstandener größerer einmaliger Erhaltungsaufwand (z. B. Reparatur der Heizung, Dachreparatur, Außenanstrich der Fenster) kann im Einzelfall und unter enger Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche in Form eines Darlehens mit entsprechender Sicherung übernommen werden. (Hierzu gehören jedoch nicht die Ausgaben für Verbesserung, z. B. Heizungseinbau, Neueindeckung des Daches, Einbau von Isolierglasfenstern, sondern nur Instandhaltungsmaßnahmen). Vor der Übernahme ist die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen erforderlich sowie eine Prüfung durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE.

Der Einsatz von Vermögensfreibeträgen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II ist zu prüfen.

Bei größeren Reparaturen, bei denen sich auch eine Wertsteigerung nicht ausschließen lässt, ist der Einsatz auch anderer Vermögensteile gemäß § 12 SGB II zu prüfen.

Einzusetzende Vermögenswerte sind von den als unbedingt erforderlich anerkannten Kosten in Abzug zu bringen.

(6) Bei der Beurteilung des angemessenen Wasserverbrauchs wird ein Wert in Höhe von 31 cbm pro Person pro Jahr als maximale Höchstgrenze akzeptiert.

5.2. Heizkosten bei Einzelheizung (feste Brennstoffe/Öl/Gas/Flüssiggas)

(1) Gewährung ab 2008

Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Heizkosten als monatlicher Betrag gezahlt - soweit sie angemessen sind (s. Tab. 1).

Tabelle 1 - Angemessene Höchstwerte für Heizkosten

	Feste Brennstoffe Eigenheim	Öl/ Flüssiggas	Erdgas
1 - 2 Personen	644,00 EUR	910,00 EUR	1.110,00 EUR
3 - 4 Personen	870,00 EUR	1.120,00 EUR	1.390,00 EUR
5 und mehr Personen	1.017,00 EUR	1.260,00 EUR	1.505,00 EUR

Werden keine tatsächlichen Heizkosten nachgewiesen, so sind folgende Beträge als Berechnungsgrundlage zu verwenden (aus diesen Beträgen ist ein monatlicher Betrag zu bilden und in die Berechnung der monatlichen Leistung aufzunehmen):

Tabelle 2 - Beträge für Heizkosten ohne Nachweis

	Feste Brennstoffe	Öl/ Flüssiggas
1 - 2 Personen	454,00 EUR	733,00 EUR
3 - 4 Personen	568,00 EUR	916,00 EUR
5 und mehr Personen	681,00 EUR	1100,00 EUR

(2) Angemessene Heizkosten werden wie folgt ermittelt:

- es werden die Rechnungen der letzten 24 Monate angefordert;
- aus den vorgelegten Rechnungen ist der tatsächliche Verbrauch zu ermitteln;
- der tatsächliche Verbrauch ist gegebenenfalls um die Kosten für Warmwasser zu bereinigen (Abzug 18 % für Warmwasser);
- der ermittelte Verbrauch ist mit den Preisen aus Tabelle 3 zu multiplizieren;
- aus diesem Ergebnis ist ein Jahreswert zu ermitteln und mit den angemessenen Werten aus Tabelle 1 zu vergleichen.

Tabelle 3 - Angemessene Preise für Heizkosten

Brennstoff	Öl	Kohle lose	Kohle gesackt
Einzelpreis	0,70 EUR/Liter	11,30 EUR/ Zentner	12,50 EUR/ Zentner

(Für Flüssiggas richten sich die Preise nach den jeweiligen Vertragsbedingungen - der Wechsel zu einem anderen Anbieter ist i. d. R. nicht möglich - Vertrag einsehen!)

Die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Werte sind bereits um den Anteil für Warmwasser bereinigt.

(3) Überschreitungen der Werte in Tabelle 1 sind detailliert und substantiiert darzulegen und zu begründen. Sollten Abweichungen von mehr als 20 % nachgewiesen werden, ist eine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den Sozialen Dienst des Landratsamtes/das Sonderleistungsteam der ARGE zu veranlassen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Punkt 3.1.2. ist in jedem Fall zu beachten.

6. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

(1) Die bisherige Praxis, den Regelsatz und nicht die Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Modernisierungszuschläge) zu kürzen, kann im Rahmen des SGB II aufgrund der getrennten Kostenträgerschaft von Agentur für Arbeit und Kommune nicht aufrecht erhalten werden.

(2) Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II).

(3) Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß (Spalte 1 der Tabelle in Pkt. 4.1.2.) zu reduzieren, es sei denn, dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen werden in der Regel nicht zuzumuten sein bei

- lediglich **einmaligen Leistungen** oder absehbar **kurzfristigem Leistungsbezug**
- bestehenden **Schwangerschaften**, wenn die angemessenen Kosten für die Unterkunft, unter Berücksichtigung der zukünftigen Anzahl der Personen in der Wohnung, nicht überschritten wird.
- **Heimaufnahme und bei Todesfällen** eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft innerhalb der ersten drei Monate; in diesen Fällen ist das persönliche Gespräch in Hinsicht auf die Überschreitung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach drei Monaten zu führen. Die Fristen zur Senkung der Aufwendungen beginnen nach der im Gespräch getroffenen Entscheidung. Damit wird der psychischen Belastung der Hinterbliebenen aber auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Todesfälle für diese mit einem hohen Regelungsaufwand verbunden sind.

Ist die Unterkunft während der Dauer des Leistungsbezugs

- infolge Auszug oder Tod eines oder mehrerer Haushaltsangehöriger
 - wegen Mietsteigerungen oder
 - auf Grund von neu festgelegten Höchstwerten
- nicht mehr angemessen, können im Einzelfall die Höchstwerte nach Spalte 2 entsprechende Anwendung finden.

(4) Weigert sich der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z. B. Untervermietung, Wohnungswechsel, sparsames Wirtschaften), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

(5) Macht ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.9.2000, FEVS 52, 211).

(6) Beträgt die Kündigungsfrist eines Mietvertrages mehr als 6 Monate, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunftskosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

(8) Dies gilt auch für Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorwiegend oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwG 75, 168).

(9) Bei einem Umzug von einer angemessenen in eine angemessene aber teurere Wohnung ohne Zustimmung zum Umzug (§ 22 Abs.1 Satz 2 SGB II) ist folgendermaßen zu verfahren: In diesen Fällen sind grundsätzlich die einzelnen Kosten (Grundmiete, Heizkosten, Betriebskosten) zu vergleichen. Hierbei ist auch eine Angemessenheitsprüfung nach Punkt 4 der KdU-Richtlinie vorzunehmen. Eine Kürzung kann jedoch nur bei der Grundmiete erfolgen. Eine Kürzung erfolgt auf die Höhe der bisherigen Grundmiete. Die Heiz- und Betriebskosten sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Die Möglichkeit der Gesamtbetrachtung nach der KdU-Richtlinie ist auch nach einem nicht genehmigten Umzug möglich.

7. Umzug

7.1. Umzugsverlangen

(1) Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten aufweist.

(2) So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter die Wohnung schon länger (z. B. 30 Jahre) bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.8. 2000, FEVS 53, 65).

(3) In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z. B. durch konkret absehbare Beschäftigung). Die Hoffnung eines Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten auf den Erfolg seiner Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Amtsarztes.

(4) Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

(5) Wenn eine unangemessene Wohnung bewohnt und der unangemessene Teil der Kosten aus eigenem, geschützten Vermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreien Einkommensanteilen (z. B. Erziehungsgeld) oder aus nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen getragen wird, soll sich der Leistungsträger zur Vermeidung von Räumungsklagen ggf. regelmäßig entsprechende Mietzahlungsnachweise vorlegen lassen.

Von Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten ist bei einem notwendigen und genehmigten Umzug im Vorfeld ein Mietangebot vorzulegen.

Sind in diesem Mietangebot die Nebenkosten nicht nach Heiz- und Betriebskosten getrennt oder weitere nicht anzuerkennende Nebenkosten in den Gesamtbeträgen enthalten (s. Pkt. 4.) ist der Vordruck - Mietbescheinigung/Wohnungsangebot - zu verwenden.

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizungskostenvorauszahlungen angemessene Höchstbeträge nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine ggf. erforderliche doppelte Mietzahlung auf maximal 2 Monate begrenzt wird.

7.2. Umzugskosten

(1) Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z. B. Mietwagen und notwendiger Kraftstoff).

(2) Ist es dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind die vollen Kosten zu übernehmen. Der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte hat hierzu zwei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Auf Unterstützungsleistungen von gemeinnützigen Vereinen des IIm-Kreises kann verwiesen werden.

(3) Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt (Ersatzanspruch nach § 34 SGB II/ § 103 SGB XII prüfen!)
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht.
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert.
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicher zu stellen.
- berufliche Gründe den Umzug erfordern.
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z. B. Ehescheidung).
- die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a SGB II vorliegen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 1903.1991, FEVS 41, 422).

(4) Eine Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft ist unter 25-Jährigen bei zu erwartender Entbindung grundsätzlich frühestens 3 Monate vor Entbindung zu erteilen. Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind möglich, wenn es sich nach den Umständen des Einzelfalles als notwendig erweist. Dies kann z. B. unter anderem bei Risikoschwangerschaften, Beschäftigungsverboten notwendig sein. Diese Umstände sind von den Hilfebedürftigen konkret nachzuweisen.

In Fällen bei Anerkennung von KdU bei unter 25-Jährigen, welche in den Hilfebezug kommen, ist die Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes ab Mietbeginn bzw. Auszug bei den Eltern notwendig. Die Hilfebedürftigen müssen nachweisen, warum sie Wohnraum angemietet haben. Hier können nur nachvollziehbare Gründe (z. B. bevorstehende Arbeitsaufnahme u. ä.) berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung über die Notwendigkeit des Bezuges einer eigenen Wohnung ist analog einer Zustimmung zum Umzug von unter 25-Jährigen zu verfahren.

Für die Unterstellung, dass ein Hilfebedürftiger eine Wohnung in der Absicht anmietet, um in den Bezug von SGB II Leistung zu kommen, müssen konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein. Dies können unter anderem Miet- und Energieschulden seit Bezug der Wohnung sein, nur geringes Vermögen, von welchem der Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft in der Vergangenheit bestritten wurden.

(5) Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen notwendig sein.

Neben der Miete für die neue Wohnung wird dann auch bis zur Beendigung des alten Mietverhältnisses für die bereits geräumte Wohnung Miete gezahlt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.10.2001, FEVS 53, 247; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.6.1999, FEVS 51, 127).

(6) Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug leistungsrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, FEVS 43, 95).

(7) Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

(8) Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Hilfebedürftiger/Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

(9) Hat der Leistungsträger die Zustimmung für die Aufwendungen einer neuen Unterkunft nicht vor einem Umzug erteilt, werden keine mit dem Umzug verbundenen Kosten übernommen. Hierzu gehören unter anderem auch die Kosten für die Einzugsrenovierung.

8. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen

Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist. Die Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236). Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten.

Das Darlehen ist nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vom ehemaligen Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten Zug um Zug gegen Rückabtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter gegenüber der Kommune zu tilgen.

9. Zahlungsweise

(1) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z. B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u. a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z. B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

(2) Mit Zustimmung des Hilfebedürftigen/Leistungsberechtigten können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

10. Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterkunftsrichtlinie des IIm-Kreises (Beschluss-Nr. 073-06/28/FSR vom 19. Dezember 2006) ausgefertigt mit Datum vom 20. Dezember 2006 außer Kraft. Die bis zum 31.12.2007 geltende Verwaltungsvorschrift des IIm-Kreises ist weiterhin für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2008 beginnen, anzuwenden.

Arnstadt, 18. Dezember 2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOL

Der IIm-Kreis schreibt die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung an der Campussporthalle in Ilmenau öffentlich aus. Die Ausschreibung erfolgt nicht in Losen. Die öffentliche Ausschreibung ist im Detail auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de und unter www.vergabe24.de zu finden.

Die Abforderung der Vergabeunterlagen ist nur noch unter www.vergabe24.de möglich. Wir weisen darauf hin, dass ab dem 01.03.2008 alle öffentlichen Ausschreibungen des IIm-Kreises ausschließlich nur noch im Internet unter www.ilm-kreis.de und www.vergabe24.de zu finden sein werden.

Stellenausschreibung

In der Kasse des Landratsamtes des IIm-Kreises ist **ab 01. April 2008**

1 Stelle für die Aufgaben eines/einer Mitarbeiters/in im Bereich Vollstreckung

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind auf der Grundlage geltenden Rechts im Rahmen der Zuständigkeit des Landratsamtes zu erfüllen.

- Beitreibung offener Geldforderungen im Außendienst
- Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Vollstreckungsschuldnern

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertig
- Grundkenntnisse des Kassen- und Finanzwesens
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

- Bereitschaft zu einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung bis in die Abendstunden

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/20 bis zum **15. Februar 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachung zu öffentlichen Zuschüssen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis

Unter Bezug auf Ziffer 2.3. der Richtlinie über öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis hat der ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises am 12. Dezember 2007 die für das Jahr 2008 geltenden Stützungsbeträge festgesetzt. Diese Stützungsbeträge betragen für den nördlichen IIm-Kreis (Bereich des Altkreises Arnstadt) 0,95 Mio. EUR, für den südlichen IIm-Kreis (Bereich des Altkreises Ilmenau) 1,15 Mio. EUR. Unternehmen, die gemeinwirtschaft-

liche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.07.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen, können Anträge auf Gewährung entsprechender Zuschüsse stellen. Näheres regelt die nachfolgend genannte Richtlinie.

Arnstadt, am 12.12.2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Richtlinie über öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) IIm-Kreis

1. Zweck, Voraussetzungen

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in seinem Gebiet kann zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife auf Antrag den jeweiligen Verkehrsunternehmen öffentliche Zuschüsse unter den folgenden Voraussetzungen gewähren:

- die betreffenden Angebote des ÖPNV werden als Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Sinne von § 1, Absatz (2) und (3) des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) erbracht;
- die Verkehrsunternehmen erbringen diese ÖPNV-Leistungen eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 Absatz (4) PBefG;
- der Landkreis hat mit seinem Nahverkehrsplan (und ggf. nach Abstimmung gem. § 5 Absatz (4) ThürÖPNVG mit benachbarten Aufgabenträgern) für diese ÖPNV-Leistungen die Aufgabenträgerschaft übernommen;
- die Zuschüsse kommen Unternehmen zugute, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.07.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen und sind als Ausgleich anzusehen, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die Zuschüsse somit nicht bewirken, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Insbesondere
 - sind die begünstigten Unternehmen auf Grund von Liniengenehmigungen und der darin enthaltenen Verpflichtungen sowie der damit wirkenden nationalen Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Inhabern von Liniengenehmigungen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut;
 - wurden die Parameter, anhand deren die Zuschüsse berechnet werden, vor Beginn des Zeitraums der Bezuschussung objektiv und transparent aufgestellt;
 - gehen die Zuschüsse nicht über das hinaus, was erforderlich ist um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung der Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
 - ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den konkret gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der jeweils betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Entscheidungsbehörde ist das Landratsamt, die Entscheidung fällt nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen (StPNV-Finanzierungsrichtlinie)“ des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden, soweit sie die Verhältnisse zwischen dem Landkreis als Aufgabenträger und den Verkehrsunternehmen betreffen.

Zahlungen an andere ÖPNV-Aufgabenträger auf Grund von besonderen, zwischen den Aufgabenträgern geschlossenen Vereinbarungen unterliegen nicht dieser Richtlinie.

2. Form und Umfang der Gewährung

2.1. Grundsatz

Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage des § 3 ThürÖPNVG als pauschalierte Zuschüsse (nach § 275 Absatz (2) Nr. 4 HGB) unter Gleichbehandlung der beantragenden Unternehmen nach Maßgabe der Finanzplanung des Aufgabenträgers gem. § 6 Absatz 3 ThürÖPNVG ausgereicht. Zeitraum der Bezuschussung ist jeweils ein Kalenderjahr. Die Finanzhilfen sind zu untertrennen in Eigenmittel des Landkreises und Zuwendungen des Landes nach § 8 Absatz (2) ThürÖPNVG. Sie sind nach Herkunft getrennt zu planen und auszureichen.

Die Zahlung der Eigenmittel des Landkreises erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zur Mitte des Monats, die Weiterleitung der Zuwendungen des Landes in der jeweiligen Höhe und Bemessung unverzüglich nach deren Eingang. Nach Ablauf der Zeiträume werden die Finanzhilfen an Hand der Abrechnungen gemäß Ziffer 4.3. vom Landratsamt festgesetzt.

2.2. Höhe der Finanzhilfen

Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises an Hand von belastbaren Prognosen über Kosten und Erträge bei der Ausführung des ÖPNV sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landkreises die Gesamtsumme der auszureichenden Stützungen aus den Eigenmitteln des Landkreises und den voraussichtlich zu erwartenden Zuwendungen des Freistaats fest. Grundlage ist dabei das Fahrplanangebot, wie es in den Linienaufstellungen eigenwirtschaftlicher Verkehre gemäß Anlage 2.2 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats enthalten ist. Die für diese Linien nach dem Fahrplanstand vom 31. August des Vorjahres aufzubringenden Jahres- Nutzkilometer sind für die Festsetzungen der Gesamtsumme der Finanzhilfen zu verwenden.

Die in dieser Gesamtsumme enthaltenen voraussichtlich zu erwartenden Zuwendungen des Freistaats sind nach den Vorschriften der StPNV-Finanzierungsrichtlinie und der Zuwendungsbescheide des Freistaats an die Unternehmen weiterzureichen, die Eigenmittel des Landkreises werden durch Multiplikation von Stützungssätzen nach Ziffer 2.3. mit den Fahrplankilometern für die Leistungen nach Ziffer 1. an die Unternehmen ausgereicht.

2.3. Ermittlung der Stützungssätze

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der antragstellenden Unternehmen werden die für die Eigenmittel des Landkreises geltenden Stützungssätze vom ÖPNV-Beirat des Landkreises nach folgendem Verfahren festgelegt, der jeweilige Beschluss des ÖPNV-Beirats ist Bestandteil dieser Richtlinie:

An Hand eines fiktiven Defizits, welches aus Kosten und Erträgen der Unternehmen und deren Bewertung an Hand von Kosten und Erträgen eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens ermittelt wurde, ist nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen der Ausgleichsbetrag aus den Eigenmitteln des Landkreises festzusetzen. Dabei sind die auf das Unternehmen entfallenden Zuwendungen des Freistaats und die Maßgaben des Haushaltsplanes des Landkreises zu berücksichtigen. Danach ist ein gebietspezifischer Stützungssatz je Fahrplankilometer als Quotient aus der auf das Unternehmen entfallenden Gesamtstützung und den jeweiligen Fahrplankilometern zum 31.08. des Vorjahres zu bilden. Die Gesamtstützungen sind spätestens im September des Vorjahres festzusetzen und spätestens im Dezember ortsüblich bekannt zu machen.

2.4. linienbezogene Stützungssätze

Den Unternehmen steht offen, Finanzhilfen des Landkreises nach Linien zu beantragen; in solchem Fall sind die nach Ziffer 2.3. ermittelten Stützungssätze auf die beantragten Linien beschränkt anzuwenden.

2.5. Sonderstützungen

Der ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises ist berechtigt, abweichend von den Unterabsätzen 2.2. bis 2.4 übergangsweise und in Einzelfällen Sonderstützungen zum Ausgleich von besonderen Belastungen festzusetzen. Die Festsetzungen sind zeitlich zu befristen. Sonderstützungen sollen in Stützungen überführt werden, die den Unterabsätzen 2.2. bis 2.4 unterliegen. Bei Fortbestehen der besonderen Umstände kann der ÖPNV-Beirat die Festsetzung erneuern.

3. Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats und die in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen Auflagen gelten gegenüber den Unternehmen wie gegen den Landkreis, insbesondere sind die Begriffserläuterungen zu Anlage 4 der Finanzierungsrichtlinie des Freistaats anzuwenden.

3.1. anzurechnende Erträge

Als Erträge sind anzusetzen und in der Art eines ordentlichen Kaufmann dem jeweiligen Unternehmensbereich zuzurechnen: alle Erlöse aus Beförderungen, alle Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplانبereich sowie alle sonstigen Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne.

Unzulässig ist die Anrechnung von Erträgen aus Verkehrsleistungen außerhalb § 42 PBefG.

Als besondere Erträge im Sinne dieser Richtlinie sind anzusetzen die ergebniswirksame Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten mit Rücklageanteilen.

Gegebenenfalls sind die sonstigen und besonderen Erträge den verkehrsspezifischen Erträgen im Verhältnis der betreffenden Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zu den Gesamtleistungen des Unternehmens zuzuordnen.

3.2. anrechenbare Kosten

Zu berücksichtigen sind alle durch die Linienverkehre gemäß Ziffer 1. bedingten verkehrsspezifischen Kosten. Kosten, die zur allgemeinen Sicherung des Betriebsablaufs notwendig sind und nicht getrennt erfasst werden können, sind analog zur Vorschrift unter 3.1. den verkehrsspezifischen Kosten im Verhältnis der Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zur Gesamtleistung zuzurechnen. Unzulässig ist die Anrechnung von unangemessenen Kosten für Spesen, Beratung, Schulung und Werbung, von Aufwendungen für Verkehre außerhalb § 42 PBefG und von Säumniszuschlägen.

Zulässig ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil) als besondere Kosten im Sinne dieser Richtlinie.

Gegebenenfalls sind die sonstigen und besonderen Kosten den verkehrsspezifischen Kosten im Verhältnis der betreffenden Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zu den Gesamtkilometern des Unternehmens zuzuordnen.

4. Verfahren

4.1. Antrag

Verkehrsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie

- a) Inhaber von Liniengenehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnissen oder Betriebsführer nach Personenbeförderungsgesetz sind, und
- b) öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis oder vom Landkreis ausgehend durchführen, für den der Landkreis Aufgabenträger im Sinne des ThürÖPNVG ist, sowie
- c) alle unter Ziffer 1. dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Verkehrsunternehmen können einen Jahresantrag auf Finanzhilfe mit Formblatt gemäß Anlage beim Landratsamt schriftlich einreichen. Diesem Antrag sind - soweit die Unterlagen nicht bereits beim Landratsamt vorliegen - die Aufstellung der Linien und Fahrten gemäß Anlage 2.2 und Anlage 3 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats beizufügen. Nicht eigenwirtschaftlich durchgeführte Linien sind besonders zu kennzeichnen, sie werden bei dem Verfahren nach Ziffer 2.3., (ggf. 2.4.) nicht berücksichtigt. Bei Fahrplan- oder Linienänderungen im lfd. Jahr sind die berichtigten Unterlagen nachzureichen.

4.2. Bewilligung

Die Zuschüsse aus Eigenmitteln des Landkreises werden vom Landratsamt im Wege eines Verwaltungsakts mit einem Bescheid in Schriftform unter Vorbehalt des Wirtschaftsergebnisses vorläufig festgesetzt und für den beantragten Zeitraum als Vorschuss in zwölf Monatsraten bewilligt.

Sofern der Landkreis seinerseits vom Freistaat ÖPNV-Finanzhilfen erhält, werden diese unverzüglich und an Hand der in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen Maßgaben und Auflagen in Höhe des Eingangs mittels gesonderter Bescheide weitergereicht.

Nach Anträgen auf linienbezogene Finanzhilfen ergeht ein bestätigender Zusatzbescheid ohne zusätzliche Wirkungen auf die Ausreichung der Finanzhilfe. Die Finanzhilfe wird auch in solchen Fällen als Gesamtbetrag dem Unternehmen überwiesen, die Aufteilung der Finanzhilfe auf die betreffenden Linien ist Sache des Unternehmens.

4.3. Abrechnung und Prüfung

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die gewährten Zuschüsse gegenüber dem Landratsamt abzurechnen.

Die Zuschussempfänger haben nach Abschluss eines Kalenderjahres für diejenigen Linienverkehre, für welche sie Zuschüsse erhalten haben, eine auf diese Verkehre bezogene Gewinn- und Verlustrechnung in der für große Kapitalgesellschaften handelsrechtlich vorgeschriebenen Form aufzustellen und diese Unterlagen sowie eine Bilanz des Unternehmens mit der Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers spätestens am 30. Juni des Folgejahres dem Landratsamt vorzulegen.

Je eine gemäß Anlage 4 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats ausgefertigte Gewinn- und Verlustrechnung ist zur Abrechnung des Aufgabenträgers gegenüber dem Freistaat zum Termin 30. Juni dem Landratsamt sowie dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Die Zuschussempfänger unterliegen hinsichtlich dieser Unterlagen der Rechnungsprüfung des Landkreises.

Außerdem können - sofern hierfür kommunalaufsichtlich ein Anlass besteht - auch das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Oberste Landesverkehrsbehörde oder ein Beauftragter die ordnungsgemäße Verwendung der den Unternehmen vom Landkreis anteilig weitergeleiteten Finanzhilfe des Freistaats prüfen. Das Landratsamt behält sich vor, von den Zuschussempfängern bereits im lfd. Jahr durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigte Ertrags- und Kostenaufstellungen abzufordern.

5. Gültigkeitszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Sie hat einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr. Sofern sie nicht vor Gültigkeitsende geändert oder durch eine andere Richtlinie außer Kraft gesetzt wird, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis v. 01.12.2005 außer Kraft.

Arnstadt, am 12. Dezember 2007

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

(TW/Gehren/13)

TW-Leitung von Ilmenau - Zählerschacht am Eichicht bis HB Bücheloh (TW/Bücheloh/1)

Ortsnetz Trinkwasserleitung DN 80 GG, Gehren, Großbreitenbacher Straße (TW/Gehren/9)

Abwasserkanal DN 400 + Steuerkabel in Gehren zw. Bahnhofstr. und Königseer Str. (Alter Bahnkörper) (AW/Gehren/6)

Ortsnetz Trinkwasserleitung d 90 PE, Gehren, Königseer Str. bis „Hinter der Königseer Str.“ (TW/Gehren/8)

Abwasserkanal DN 150; DN 300 + 4 Schächte in Gehren von Nordstr. 3 bis Theodor-Neubauer-Str. (AW/Gehren/4)

Zubringerleitung DN 150 GG vom HB „Langer Berg“ bis „Am Willmersdorfer Wege“ (TW/Gehren/12)

Abwasserkanal DN 200; DN 300 + 10 Schächte in Gehren von Parkstr. über Schlosspark bis zur Feldstraße (AW/Gehren/5)

Ortsnetz Gehren, Trinkwasserleitung DN 150 GGG/ DN 80 GG von Töpfergasse 27 bis „Sichelhammer“ (TW/Gehren/10)

Gewinnungsleitung DN 100 Stz vom Tiefbrunnen Jesuborn bis TW-Ortsnetz Gehren „Industriering“ (TW/Gehren/6)

Trinkwasserleitung DN 80 GG - Gehren „An der Schmelzhütte“ bis Großbreitenbacher Str. 25 (TW/Gehren/11)

Rohwasserleitung DN 200 PVC in Gehren, Arnstädter Str. 7 bis Esbachstraße

Trinkwasserleitung vom HB Schobse bis TW-ON Gehren „Schleusinger Str.“

(TW/Gehren/7)

**Mischwasserkanal DN 300 Stz + 2 Schächte in Gehren -
Bergstraße-Nord
(AW/Gehren/1)**

**W - Gewinnungsleitung vom Tiefbrunnen Eßbach bis An-
bindung TW-Gewinnungsleitung vom Tiefbrunnen Jesub-
orn
(TW/Gehren/5)**

**Mischwasserkanal DN 200 B + 2 Schächte in Gehren,
Bergstr. 12 a
(AW/Gehren/2)**

**Mischwasserkanal DN 200 + 1 Schacht in Gehren zwischen
M.- Bach-Str. und Obere Marktstraße
(AW/Gehren/3)**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind die Grundstücke der Gemarkungen:

- TW/Bücheloh/1 - Bücheloh Flur 6, Flurstücke: 1059, 914, 913, 912, 911, 910, 909, 908, 907 und 1058 sowie Unterpörlitz Flur 12, Flurstücke: 6/3, 7/20, 7/17, 7/22, 7/10
- AW/Gehren/6 - *Gehren Flur 11*, Flurstücke: 607/1 und 607/2
- AW/Gehren/4 - *Gehren Flur 8*, Flurstücke: 484/437, 436/2 436/3
- AW/Gehren/5 - *Gehren Flur 17*, Flurstücke: 503/19, 503/14, 503/15, 503/9, 503/18, 1465, 567/504
- TW/Gehren/6 - *Jesuborn Flur 4*, Flurstücke: 81/1 und 496; *Gehren Flur 16*, Flurstücke: 373, 1414, 1308/332, 1413, 348/3, 348/4, 1418, 1431, 362/2, 1397/362, 1420, 372, 1425, 398/5; *Gehren Flur 48*, Flurstücke 23/20, 23/22, 23/13, 23/30, 23/33, 23/34, 1426/3
- TW/Gehren/13 - *Gehren Flur 16*, Flurstücke: 1442/306, 1405/2, 290, 1404, 288, 285/2, 284/2, 284/1
- TW/Gehren/9 - *Gehren Flur 5*, Flurstücke: 295/2, 329
- TW/Gehren/8 - *Gehren Flur 14*, Flurstücke: 652/4, 652/8, 653/5, 653/3
- TW/Gehren/12 - *Willmersdorf Flur 7*, Flurstücke: 306/6, 306/5, 306/4, 331/306, 305; *Gehren Flur 19*, Flurstücke: 1573, 1571, 744/4, 1560, 1559, 719, 701/8

- TW/Gehren/10 - *Gehren Flur 18*, Flurstücke: 607/3, 1488, 1577, 576/17, 1518/5, 576/20, 1539/7, 576/18, 576/12, 576/10
- TW/Gehren/11 - *Gehren Flur 19*, Flurstücke: 719, 1577, 701/8
- TW/Gehren/7 - *Gehren Flur 21*, Flurstücke: 922/1, 1645, 922/2, 921, 920/4, 920/3, 920/2, 920/1, 919, 902/1, 900/3, 900/2, 900/1, 898/2, 899/3, 898/8
- AW/Gehren/1 - *Gehren Flur 1*, Flurstücke: 69/8, 65/2, 65/1, 148/65, 93, 64
- TW/Gehren/5 - *Gehren Flur 47*, Flurstück: 18; *Gehren Flur 48*, Flurstücke: 23/5 und 23/44
- AW/Gehren/2 - *Gehren Flur 20*, Flurstücke: 806/5 und 1608/4
- AW/Gehren/3 - *Gehren Flur 3*, Flurstücke: 136/1 und 141/6

betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Mitteilung an die Jagdausübungsberechtigten des IIm-Kreises

1. Kontrolle des Schwarzwildes auf Klassische Schweinepest und Aujeszkyische Krankheit

Wie in den vergangenen Jahren werden von erlegten Wildschweinen Schweißproben (10 - 20 cbcm/Tier) zur labor diagnostischen Untersuchung auf Klassische Schweinepest und Aujeszkyische Krankheit benötigt. Für das Jahr 2008 werden 67 Einzelproben benötigt. Darüber hinaus werden frisch verendete, durch Unfall getötete oder krank erlegte unaufgebrochene Wildschweine (Tierkörper) zur Untersuchung entgegengenommen. Die Blutröhrchen erhalten die Jäger vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

2. Kontrolle von Füchsen und anderen Wildkarnivoren auf Tollwut

Auch 2008 wird der Tollwutstatus in Thüringen mittels Kontrolluntersuchungen überwacht. Deshalb sind 8 Füchse je 100 qkm untersuchen zu lassen. Dies sind 67 Füchse für den IIm-Kreis. In die Untersuchung können auch Dachse, Waschbären und Marderhunde einbezogen werden. Krankes, verendetes und verhaltensgestörtes Wild und Unfallwild sind bevorzugt einzusenden.

Für die Bereitstellung untersuchungswürdiger Füchse, Waschbären, Dachse, Marderhunde und Tierkörper von Schwarzwild wird eine Aufwandsentschädigung von 12,50 Euro pro Tierkörper gezahlt.

3. Kontrolle von Füchsen und Dachsen auf den Befall mit dem kleinen Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis) und auf Trichinen (Trichinella spp.)

Die bisherigen Untersuchungen zum Vorkommen des kleinen Fuchsbandwurmes zeigen, dass die Problematik bei Füchsen weiterhin zunehmende Bedeutung hat. Über 30 % der im Jahr 2007 im IIm-Kreis untersuchten Füchse waren mit dem Fuchsbandwurm infiziert. Wir bitten Sie daher im eigenen Interesse bei Kontakt mit Füchsen die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, z. B. kein direkter Kontakt mit dem Tierkörper, Verwendung von Einweghandschuhen etc.

Bei Füchsen und Dachsen wurden auch wiederholt Trichinen nachgewiesen. Das Vorkommen ist als Reservoir für eine Ansteckung von Hunden und Katzen und letztendlich auch für den Menschen anzusehen. Zur Überwachung der epidemiologischen Situation erfolgt bei den zur Tollwutuntersuchung eingesandten Füchsen und anderen Wildkarnivoren eine Untersuchung auf den kleinen Fuchsbandwurm und Trichinen. Es wird darum gebeten das Wild in stabile Plastikbeutel zu verpacken. Tierkörper sowie die Schweißproben vom Schwarzwild geben Sie bitte bei nachfolgend aufgeführten Annahmestellen ab:

Landratsamt IIm-Kreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Ritterstraße 14 (bitte Umzug beachten!)
99310 Arnstadt **Telefon: 03628/738636**

oder

Außenstelle
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Krankenhausstraße 12
98693 Ilmenau **Telefon: 03677/657214**

**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
des IIm-Kreises**

Information an alle Geflügelhalter

Aktuelle Ausbrüche der Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen in Brandenburg haben gezeigt, dass das Risiko einer Infektion für unsere heimischen Geflügelbestände nach wie vor besteht. Derzeit ist im Ilm-Kreis die Freilandhaltung von Geflügel bis auf zwei gefährdete Gebiete (NSG Ilmenauer Teiche und Uferregion der Talsperre Heyda) erlaubt.

Für die Freilandhaltung von Enten oder Gänsen gelten jedoch spezielle Auflagen:

Werden Enten oder Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel gehalten, müssen diese Tiere vierteljährlich auf das hochansteckende Geflügelpestvirus (hpH5N1) untersucht werden.

Der Grund für diese Bestimmung ist, dass sich Enten und Gänse mit der Geflügelpest infizieren können ohne Krankheitsanzeichen zu zeigen. Diese Tiere stellen eine große Gefahr dar, da sie scheinbar gesund sind, das Virus aber trotzdem weiterverbreiten.

Im Gegensatz dazu sind Hühner und Puten sehr empfänglich für das Geflügelpestvirus, d. h. bei einer Infektion erkranken sie in der Regel schnell und mit deutlichen Krankheitssymptomen.

Halter von Enten und Gänsen haben daher die Möglichkeit, anstelle der regelmäßigen Untersuchung der Tiere auf Geflügel-

pestvirus diese zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten. Die Hühner bzw. Puten dienen dabei als so genannte Indikator-tiere. Wenn eines der Indikatorhühner bzw. eine Indikatorpute verwendet, ist der Tierhalter verpflichtet, dieses auf die Geflügelpest untersuchen zu lassen.

Die gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen und Hühnern/Puten muss dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt werden. Dies kann formlos schriftlich an unten genannte Adresse und auch telefonisch unter der Rufnummer 03628/738 636 erfolgen.

Wird die gemeinsame Haltung nicht angezeigt, müssen die Enten und Gänse vierteljährlich durch eine Blutprobe untersucht werden. Bei Missachtung dieser Haltungsbedingungen drohen Bußgelder.

Über weitere Pflichten als Geflügelhalter informieren Sie sich bitte beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Ritterstr. 14 in 99310 Arnstadt, Tel.: 03628/738 636.

Die aktuelle Rechtsgrundlage (Geflügelpest-Verordnung) zu diesem Thema finden Sie auf folgender Internetseite: www.bmelv.de.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises

Entgegennahme der Aufnahmeanträge an den Gymnasien des Ilm-Kreises in der Woche vom 18.02.2008 - 23.02.2008

In der Woche vom 18.02.2008 bis 23.02.2008 können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 10 (bzw. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien anmelden.

- **Staatliches Gymnasium Arnstadt**, 99310 Arnstadt, Anmeldung in der Käfernburger Straße 2
- **Staatliches Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau**, Haus 2, 98693 Ilmenau, Karl-Liebknecht-Straße 6
- **Staatliches Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau**, 98693 Ilmenau, Gerhart-Hauptmann-Straße 5 a
- **Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau/** Berufliches Gymnasium Ilmenau, Am Ehrenberg 1, 98693 Ilmenau (nur Kl. 11)
-> **an den genannten Tagen jeweils 15.00 - 18.00 Uhr, am Samstag, 10.00 - 12.00 Uhr**

Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien festgelegt sind, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines bestimmten Gymnasiums! Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis (in Kopie) des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung für das Gymnasium (im Original) beigelegt werden. Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen. Bei schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortumschlag beigelegt werden.

Dies gilt insbesondere für Schüler/innen, die am Probeunterricht teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder (für Schülerausweis und ggf. Schülerfahrausweis) bereitgehalten werden.

Schüler/innen, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben, nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.

Dieser findet in der Zeit vom **04.03.2008 - 06.03.2008** statt.

- für den Übertritt in die Klassenstufe 5
-> Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau, Haus 2 (s. o.)
- für den Übertritt in die Klassenstufe 6 + Klassenstufe 7
-> bedarfsbezogen, am Ort der meisten Prüflinge im Schulamtsbereich - Festlegung erfolgt nach Anmeldung
- für den Übertritt in die Klasse 10 und Klasse 11 des Beruflichen Gymnasiums
-> Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau, G.-Hauptmann-Str. 5 a

Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Staatliches Schulamt Rudolstadt



Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau, Haus 2

Redaktionelle Änderung der Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 ist in Nr. 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses (S. 30 des Amtsblattes Nr. 13/07) durch Zeilenverschiebung ein inhaltlicher Fehler entstanden, den wir hiermit korrigieren.

Die Nr. 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses lautet korrekterweise:

2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung		
	für die ersten 50 Seiten S/W	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite S/W	je Seite	0,15
	je Seite Farbe	je Seite	0,60

Ergänzung zur Bekanntmachung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ vom 11.12.2007

Im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/07 vom 11.12.2007 wurde die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ vom 11.12.2007 bekannt gemacht. Dabei wurde der letzte Satz dieser Richtlinie nicht vollständig wiedergegeben.

Der letzte Abschnitt muss korrekt heißen:

5.3. Ausschlussgründe für eine Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Bekanntmachung der Vertretung des Wasser- und Abwasser-Verbands Ilmenau

Die Verbandsversammlung am 06.12.2007 hat mit Beschluss-Nr. 11/2007 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung und mit Beschluss-Nr. 12/2007 die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt. In Umsetzung dieser Änderungssatzungen wurde mit Beschluss-Nr. 13/2007 Herr Manfred Engelhardt als Geschäftsleiter bestellt.

Damit gelten ab 01.01.2008 neue Vertretungsbefugnisse und werden hiermit gemäß Betriebssatzung § 7 Abs. 3 bekannt gemacht:

1. Die Führung des Eigenbetriebes obliegt dem Geschäftsleiter Herrn Manfred Engelhardt
2. Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge sind:
Technischer Leiter Trinkwasser Frau Ines Dargel

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| Kaufmännischer Leiter | Frau Barbara Stärker |
| Technischer Leiter Abwasser | Herr Jürgen Thurmann |
3. Vertretungsbefugnisse in allen technischen Angelegenheiten erhalten:
Bereich Trinkwasser Frau Ines Dargel
Bereich Abwasser Herr Jürgen Thurmann
 4. Vertretungsbefugnisse in allen kaufmännischen Angelegenheiten erhält:
Frau Barbara Stärker
- Der Inhalt der Vertretungsbefugnisse regelt sich nach der ThürEBV, den Satzungen des Verbandes und den erlassenen Dienstanweisungen.
Ilmenau, 02.01.2008
Geschäftsleitung

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAVI

Die Verbandsversammlung des WAVI hat in ihrer Sitzung am 06.12.2007 mit Beschluss Nr. 11/2007 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.12.2007 hat das Landratsamt IIm-Kreis der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt.

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

1. Änderung

a) Änderung im § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte der **Geschäftsleitung** werden durch die Worte **des Geschäftsleiters** ersetzt.

b) Änderung im § 21 Geschäftsleitung

Die Überschrift wird in **Geschäftsleiter** geändert.

Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung des Eigenbetriebes eine Geschäftsleitung.

Neu: Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Worte **Die Geschäftsleitung** durch die Worte **Der Geschäftsleiter** ersetzt.

Der Satz 2 wird gestrichen.

Im Satz 3 werden die Worte **der Geschäftsleitung** durch die Worte **des Geschäftsleiters** ersetzt.

Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

Der Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

Die Worte **Die Geschäftsleitung** werden durch die Worte **Der Geschäftsleiter** ersetzt.

Der Abs. 4 wird Abs. 5.

II. Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 18.12.2007

Seeber

Verbandsvorsitzender

Änderung der Betriebssatzung des WAVI

Die Verbandsversammlung des WAVI hat in ihrer Sitzung am 06.12.2008 mit Beschluss Nr. 12/2007 die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.12.2007 hat das Landratsamt IIm-Kreis den Eingang nachfolgend abgedruckter 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau bestätigt und der Veröffentlichung zugestimmt.

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

I. Änderung

a) Änderung im § 4 Geschäftsleitung

Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Geschäftsleitung besteht aus dem Technischem

Geschäftsleiter und dem Kaufmännischen Geschäftsleiter. Sprecher der Geschäftsleitung ist der Kaufmännische Geschäftsleiter. Der Kaufmännische Geschäftsleiter ist Verantwortlicher in Personalangelegenheiten. Im Übrigen gilt der vom Verbandsausschuss bestätigte Geschäftsverteilungsplan.

Neu: Die Geschäftsleitung besteht aus 1 Mitglied (Geschäftsleiter).

b) Änderung im § 8 Verpflichtungserklärungen

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort **Die** wird durch das Wort **Der** ersetzt.

Das Wort **unterzeichnen** wird durch das Wort **unterzeichnet** ersetzt.

Das Wort **ihre** wird durch das Wort **sein** ersetzt.

II. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 18.12.2007

Seeber

Verbandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teiles

Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 50,
Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15



Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.